

RS Vwgh 2003/2/27 2002/09/0100

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2003

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

77 Kunst Kultur

Norm

AVG §52;

DMSG 1923 §1 Abs1 idF 1999/I/170;

DMSG 1923 §1 Abs2 idF 1999/I/170;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/09/0072 E 20. November 2001 RS 5

Stammrechtssatz

Für die Lösung der Frage, ob einem Objekt eine geschichtliche, künstlerische oder sonstige kulturelle Bedeutung zukommt, ist die in der Fachwelt vorherrschende Meinung ausschlaggebend. Dabei ist insbesondere auf den Wissens- und Erkenntnisstand sachverständiger Kreise Bedacht zu nehmen. Grundlage der Feststellung kann nur ein Fachgutachten sein, aus dem sich jene geschichtliche, künstlerische oder sonstige kulturelle Bedeutung ableiten lässt, aus der der rechtliche Schluss gezogen werden kann, dass die Erhaltung des Denkmals im öffentlichen Interesse gelegen ist (Hinweis E 25. 04. 1991, 91/09/0019).

Schlagworte

Sachverständiger Erfordernis der Beiziehung Besonderes FachgebietAnforderung an ein Gutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002090100.X05

Im RIS seit

05.05.2003

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>